

Statuten

1 – Name, Sitz, Zweck und Vereinsjahr

1.1 – Name und Sitz des Vereins

Unter dem Vereinsnamen «Spielgruppe Märstetten», gegründet am 19. März 1985, mit Sitz in 8560 Märstetten, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 – Zweck des Vereins

Die Spielgruppe versteht sich als soziales Erfahrungsfeld für Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren. Den Kindern soll ermöglicht werden, beim gemeinsamen Tun ihren Tätigkeits- und Erforschungsdrang auszuleben und ihren eigenen Platz in einer Gruppe Gleichaltriger zu finden. Den Kindern werden ein grosser Freiraum und zugleich klare Grenzen geboten. In diesem Sinne bezweckt die Spielgruppe die Wahrnehmung vorschulischer Aufgaben.

1.3 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

2 – Mitgliedschaft

2.1 – Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

Mitglied werden kann, wer als Person den Zweck des Vereins fördert und den Mitgliederbeitrag bezahlt. Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder;
- Passivmitglieder;
- Gönner

2.2 – Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied werden kann, wer den Beitrag für Aktivmitglieder bezahlt. Die Aktivmitgliedschaft kann durch ein mündliches oder schriftliches Beitritts-gesuch beantragt werden. Über eine Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand ohne Begründung mit einfachem Mehr. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Aktivmitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung. Für Eltern der Spielgruppenkinder ist eine Aktivmitgliedschaft Bedingung.

Die Vorstandsmitglieder und Spielgruppenleiter/-innen sind Kraft ihres Amtes Aktivmitglieder und vom Mitgliederbeitrag befreit.

2.3 – Passivmitgliedschaft

Passivmitglied werden kann, wer den Beitrag für Passivmitglieder bezahlt. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

2.4 – Gönner

Gönner werden kann, wer die Spielgruppe mit einem jährlichen Beitrag von mindestens CHF 100.- unterstützt. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

2.5 – Austritt und Ausschluss

Aktivmitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Vereinsjahres ihren Austritt erklären. Die Aktivmitgliedschaft erlischt auch, wenn der Mitgliederbeitrag während zweier Jahre nicht mehr bezahlt wurde.

Die Passivmitgliedschaft sowie die Gönnerschaft erlöschen, sofern der Mitgliederbeitrag nicht mehr einbezahlt wird. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist im Sinne von Art. 72 Abs. 1 ZGB ohne Angabe von Gründen möglich. Der Vorstand kann insbesondere Mitglieder, welche den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirken oder ihm Schaden zufügen, mit sofortiger Wirkung ausschliessen. Dieser Entscheid muss dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden.

Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins, auf Rückerstattung von bezahlten Beiträgen oder auf sonstige Vergütungen für erbrachte mitgliedschaftliche Leistungen.

3 – Organisation

3.1 – Organe

Die Organe der Spielgruppe sind:

- Vereinsversammlung;
- Vorstand;
- Revision.

3.2 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisorin/des Revisors bzw. der Revisoren;
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revision;
- Entlastung des Vorstandes (Décharge);
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über das jährliche Budget;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Entscheide über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Traktandierung von Geschäften zu verlangen. Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall kann die Präsidentin/der Präsident durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden. Über die Versammlung wird Protokoll geführt. Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte eine Protokollführerin/einen Protokollführer.

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fällt Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Gezählt werden die gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen.

Sind unterjährig Themen zu behandeln, die in der Zuständigkeit der Vereinsversammlung liegen, entscheidet der Vorstand über die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt. Entsprechende Begehren sind schriftlich unter Angabe von Traktanden und Anträgen an den Vorstand zu richten.

3.3 – Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern (inklusive der Präsidentin/des Präsidenten) zusammen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen (z.B. gegenüber Eltern, Behörden);
- administrativen Betrieb der Spielgruppe;
- Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung;
- Erlass von Reglementen und Richtlinien;
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern;
- Wahl der Spielgruppenleiter/-innen;
- Wahl der Spielgruppenhelfer/-innen;
- Organisation der Spielgruppenaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Spielgruppenleiter/-innen;
- Fremdmittelbeschaffung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Nach aussen wird die Spielgruppe von der Präsidentin/dem Präsidenten vertreten und in deren Abwesenheit durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu zweien.

Im Verkehr mit Bank und Post ist die Präsidentin/der Präsident und die Kassierin/der Kassier einzelzeichnungsberechtigt, ansonsten zwei Mitglieder des Vorstandes zu zweien.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Gezählt werden die gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. In dringlichen Angelegenheiten kann die Präsidentin/der Präsident einen Zirkularbeschluss anordnen.

Der Vorstand wird jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein freiwilliger Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten dem Vorstand mitzuteilen. Tritt ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres zurück, entscheidet der Vorstand über dessen Nachfolge bis zum Ende des Amtsjahres, bis an der Vereinsversammlung eine ordentliche Nachwahl erfolgt. Der Vorstand schlägt die möglichen Kandidatinnen/Kandidaten vor.

3.4 – Revision

Die Revisorin/der Revisor bzw. die Revisoren prüft/prüfen die Jahresrechnung und erstellt/erstellen einen Bericht zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung. Die Amtszeit der Revisorin/des Revisors bzw. der Revisoren dauert jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.5 – Spielgruppenleiter/-innen

Die Spielgruppenleiter/-innen versammeln sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Begehren der Spielgruppenleiter/-innen, so oft es für die Organisation und Koordination der Spielgruppenbelange notwendig erscheint.

4 – Finanzen

4.1 – Arten von Beiträgen

Der Verein verfügt zur Verfolgung seines Zwecks über:

- Elternbeiträge;
- Mitgliederbeiträge;
- Beiträge von Gemeinden;
- andere Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, Subventionen, etc.);
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen.

4.2 – Mitgliederbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Für Aktivmitglieder beträgt dieser mindestens CHF 20.- bis maximal CHF 50.- und für Passivmitglieder mindestens CHF 10.- bis maximal CHF 30.-. Für Gönner beträgt der Mindestbeitrag CHF 100.-.

4.3 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 – Weitere Bestimmungen

5.1 – Versicherungen

Kinder, welche die Spielgruppe besuchen, sind von deren Eltern oder Erziehungsberechtigten gegen Unfälle und Haftpflichtansprüche zu versichern.

5.2 – Auflösung des Vereins

Ein allfälliges Reinvermögen des Vereins nach der Auflösung ist einer gemeinnützigen Organisation, welche sich der Unterstützung und/oder Förderung von Kindern verschrieben hat, oder einer anderen Spielgruppe zuzuwenden.

5.3 – Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten per 17.05.2019 mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 17.05.2019 in Kraft und ersetzen sämtliche vorangegangenen Statuten des Vereins «Spielgruppe Märstetten».

Märstetten, den 17. 05.2022

Verein «Spielgruppe Märstetten»

Präsidentin

Aktuarin


Tanya Pfiffner


Michaela Meresi